

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2024
der

**DECHEMA Gesellschaft für Chemische
Technik und Biotechnologie e.V.**
Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

Anlage I: Bilanz zum 31. Dezember 2024

Anlage II: Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Anlage III: Anhang zum 31. Dezember 2024

Anlage IV: Bestätigungsvermerk

Anlage V: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (Euro, % usw.) auftreten.

DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V., Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2024

A K T I V A			P A S S I V A		
	31.12.2024	31.12.2023		31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Vereinskaptal	5.964.021,22	5.964.021,22
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte	2.202,00	3.642,00	II. Verlustvortrag	-12.823.858,72	-10.750.955,86
2. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	690.946,00	740.676,00	III. Jahresfehlbetrag	0,00	-2.072.902,86
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	62.400,00	IV. Jahresüberschuss	9.034.753,78	0,00
	693.148,00	806.718,00	V. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	6.859.837,50
II. Sachanlagen				2.174.916,28	0,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	5.318.156,38	5.540.386,39	B. Rückstellungen		
2. Technische Anlagen und Maschinen	92.084,00	192.544,00	1. Rückstellungen für Pensionen	15.926.633,00	16.480.276,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	478.470,00	584.678,00	2. Steuerrückstellungen	743.592,78	0,00
	5.888.710,38	6.317.608,39	3. Sonstige Rückstellungen	489.648,66	684.217,24
III. Finanzanlagen				17.159.874,44	17.164.493,24
1. Beteiligungen	22.560,33	22.560,33	C. Verbindlichkeiten		
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	10.013.765,92	9.764.696,58	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.000.000,00	15.000.000,00
	10.036.326,25	9.787.256,91	2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	400.457,35	10.000,00
	16.618.184,63	16.911.583,30	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	660.707,97	406.195,19
B. Umlaufvermögen			4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	961.898,28
I. Vorräte			5. Sonstige Verbindlichkeiten	4.067.140,42	2.506.130,76
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	27.032,88	20.491,72		20.128.305,74	18.884.224,23
2. Fertige Erzeugnisse	0,00	13.000,00	D. Rechnungsabgrenzungsposten	212.306,23	256.117,17
3. Geleistete Anzahlungen	385.662,03	169.740,22			
	412.694,91	203.231,94			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	935.444,46	1.332.239,15			
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	14.460.137,02	0,00			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.269.156,68	1.120.812,93			
	16.664.738,16	2.453.052,08			
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	5.761.288,19	9.861.256,47			
	22.838.721,26	12.517.540,49			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	218.496,80	15.873,35			
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	6.859.837,50			
	39.675.402,69	36.304.834,64		39.675.402,69	36.304.834,64

**DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik und
Biotechnologie e.V., Frankfurt am Main**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024**

	2024	2023
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	22.855.495,53	7.302.166,02
2. Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen/ Leistungen	-13.000,00	-6.925,53
3. Sonstige betriebliche Erträge	8.360.122,69	9.200.434,49
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	0,00	1.813,52
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.408.566,31	3.707.538,96
	3.408.566,31	3.709.352,48
5. Rohergebnis	27.794.051,91	12.786.322,50
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	8.888.868,44	8.797.903,20
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 82.797,34 (Vj. EUR 120.759,75)	1.728.032,14	1.676.854,14
	10.616.900,58	10.474.757,34
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	805.909,76	664.525,63
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.373.790,49	5.556.626,70
9. Erträge aus Beteiligungen	750.000,00	2.418.440,56
10. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	241.596,39	209.488,34
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	12.533,59	9.728,21
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung EUR 294.926,00 (Vj. EUR 299.931,00)	738.552,80	743.122,67
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.226.673,80	56.249,45
14. Ergebnis nach Steuern	9.036.354,46	-2.071.302,18
15. Sonstige Steuern	1.600,68	1.600,68
16. Jahresüberschuss / (Vorjahr: Jahresfehlbetrag)	9.034.753,78	-2.072.902,86

Anhang

für das Geschäftsjahr 2024

des

DECHEMA

Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V.,

Frankfurt am Main

Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Allgemeine Angaben

Der DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V. hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist beim dortigen Amtsgericht unter der Vereinsregisternummer 5293 eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist unter Beachtung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) aufgestellt. Die Vorschriften des HGB für mittelgroße Kapitalgesellschaften werden analog angewendet.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und Abs. 3 HGB. Abweichend hiervon wurde die Gliederung des Eigenkapitals an die Besonderheiten des Vereins angepasst.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Eigenkapital

Der DECHEMA e.V. weist zum Stichtag ein positives Eigenkapital in Höhe von EUR 2.174.916,28 aus, nachdem im Vorjahr noch ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von EUR 6.859.837,50 bestand.

Im Geschäftsjahr 2024 konnte ein Jahresüberschuss in Höhe von EUR 9.034.753,78 erzielt werden, der unter anderem auf hohe Erlöse aus Lizenzzahlungen der Beteiligungsgesellschaft (EUR 16.014.146,75) im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Fachmesse AICHEMA im Jahr 2024 zurückzuführen ist. Da die Messe in einem mehrjährigen Turnus ausgerichtet wird, fließt dem Verein nur alle drei Jahre eine Haupteinnahmequelle mit deutlich positivem Ergebnis-, Eigenkapital- und Liquiditätsbeitrag zu. Diese Systematik kann dazu führen, dass in den Jahren, in denen keine Messe stattfindet, negative Ergebnisse und ein negatives Eigenkapital entstehen. Diese Defizite gleichen sich jedoch in den Jahren aus, in denen die Folgemesse - in diesem Fall die AICHEMA 2027- ausgerichtet wird.

Trotz partiell auftretender Unterkapitalisierung und negativer Ergebnisse bilanziert der Verein deshalb grundsätzlich nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB), da insgesamt davon ausgegangen wird, dass der Fortbestand nicht gefährdet ist und zudem im Anlagevermögen erhebliche stille Reserven bestehen.

Die Geschäftsführung arbeitet in enger Abstimmung mit dem Vorstand an geeigneten Maßnahmen, um die finanzielle Stabilität langfristig zu sichern, einschließlich der Optimierung von Kostenstrukturen und Prüfung zusätzlicher Finanzierungsoptionen.

Die Liquidität ist durch ein Darlehen mit einem Volumen von EUR 15 Mio. gedeckt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert und planmäßig, im Zugangsjahr anteilig, nach der linearen Methode entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Sachanlagen sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen bewertet. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten enthalten (sofern nicht abzugsfähig) die gesetzliche Umsatzsteuer, Anschaffungsnebenkosten sowie nachträgliche Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen werden abgesetzt.

Abgänge von immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich aufgelaufener Abschreibungen zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens ausgebucht.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 werden sofort abgeschrieben.

Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten bilanziert. Bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung werden entsprechende Abschreibungen vorgenommen. Sofern sich die Wertminderung als nicht dauerhaft herausstellt, erfolgt später eine Zuschreibung, höchstens jedoch auf die historischen Anschaffungskosten.

Die Vorräte sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Die Herstellungskosten enthalten neben den direkt zurechenbaren Kosten auch angemessene Teile der Gemeinkosten.

Der Ansatz von Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen und Guthaben bei Kreditinstituten erfolgt zu Nominalwerten; allen erkennbaren Einzelrisiken wird durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Das Eigenkapital wird zum Nennwert bilanziert.

Rückstellungen für Pensionen werden auf der Grundlage einer versicherungsmathematischen Berechnung nach der Projected Unit Credit Methode, laufendes Einmalprämienvorverfahren, unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G der Heubeck-Richttafeln-GmbH unter Zugrundelegung eines Rechnungszinses von 1,90 % (Vorjahr 1,82 %) bewertet. Es handelt sich um den von der Deutschen Bundesbank ermittelten und veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre für eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren. Ferner wurde bei der Berechnung eine Dynamik der anrechenbaren Bezüge von 1 % p.a. (Vorjahr 1 % p.a.), eine Anpassung der laufenden Renten von 1 % p.a. (Vorjahr 1 % p.a.) sowie eine alters- und geschlechtsabhängige Fluktuationswahrscheinlichkeit berücksichtigt.

Bei der Bildung der sonstigen Rückstellungen wurde den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angemessen Rechnung getragen. Sie sind unter Berücksichtigung zukünftiger Preis- und Kostensteigerungen in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet.

Alle Verbindlichkeiten sind zu ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert.

Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden als passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Abweichungen zwischen handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, führen zu einer sich insgesamt ergebenden Steuerentlastung. Das Wahlrecht des § 274 Abs. 1 S. 2 HGB zur Aktivierung latenter Steuern wird nicht in Anspruch genommen.

Erläuterungen zur Bilanz

Die vollständige Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr ist dem Anlagespiegel (Anlage zum Anhang) zu entnehmen.

Anteilsbesitz

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesene Beteiligung gem. §271 Abs. 1 HGB (Anteilsbesitz) setzt sich wie folgt zusammen:

Name und Sitz	Gezeichnetes Kapital EUR	Anteil am Kapital in %	Ergebnis letztes Geschäftsjahr EUR	Stichtag der Information
DECHEMA Ausstellungs-GmbH, Frankfurt am Main	25.000,00	50,0	7.940.170,62	31.12.2024

Die Gesellschaft weist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ein Eigenkapital von EUR 7.485.440,59 (Vorjahr EUR 1.045.269,97) aus.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr. In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Forderungen aus Forschungsverwaltung in Höhe von EUR 486.279,42 sowie Steuererstattungsansprüche in Höhe von EUR 571.669,39 (Vorjahr EUR 742.693,54) ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr bestehen Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht in Höhe von EUR 14.460.137,02; vorwiegend handelt es sich hierbei um Forderungen aus Lizenzzerlösen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen für Pensionen betragen zum Stichtag 31. Dezember 2024 EUR 15.926.633,00 (Vorjahr EUR 16.480.276,00). Ein Fehlbetrag gemäß Art. 67 Abs. 1 EGHGB besteht zum 31. Dezember 2024 nicht.

Der Unterschiedsbetrag bei den Pensionsrückstellungen im Sinne des § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB beträgt EUR 115.146,00.

Die Steuerrückstellungen enthalten neben der Berechnung für das laufende Jahr in Höhe von EUR 637.652,78 auch Verpflichtungen für frühere Jahre in Höhe von EUR 105.940,00.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Personalaufwendungen.

Verbindlichkeiten

	31.12.2024 EUR (Vorjahr)	RLZ bis 1 Jahr EUR (Vorjahr)	RLZ 1-5 Jahre EUR (Vorjahr)	RLZ > 5 Jahre EUR (Vorjahr)
Verbindlichkeiten Kreditinstitute	15.000.000,00 (15.000.000,00)	0,00 (0,00)	15.000.000,00 (15.000.000,00)	0,00 (0,00)
Erhaltene Anzahlungen	400.457,35 (10.000,00)	400.457,35 (10.000,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferung u. Leistung	660.707,97 (406.195,19)	660.707,97 (406.195,19)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht	0,00 (961.898,28)	0,00 (961.898,28)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	4.067.140,42 (2.506.130,76)	4.067.140,42 (2.506.130,76)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in Höhe von EUR 15.000.000,00 durch Grundschulden gesichert. Zudem ist als Sicherheit die Abtretung sämtlicher gegenwärtigen und zukünftigen Rechte und Ansprüche aus Miet-, Pacht- und Versicherungsverträgen betreffend des Betriebsgrundstücks, für das die Grundschulden bestellt sind, vereinbart worden.

Für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen branchenübliche Sicherheiten.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus Währungsumrechnung in Höhe von EUR 217,71 (Vorjahr EUR 168,83) enthalten.

Im Berichtsjahr sind periodenfremde Erträge in Höhe von EUR 195.486,30 enthalten. Diese beinhalten im Wesentlichen Erträge aus Serviceabrechnungen für das Geschäftsjahr 2023.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus Währungsumrechnung in Höhe von EUR 10,93 (Vorjahr EUR 1.065,24) enthalten.

Darüber hinaus sind im Berichtsjahr periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EUR 453.779,14 (Vorjahr EUR 579.122,50) enthalten, die vorwiegend aus Leistungsabrechnungen und Ausbuchungen für Vorjahre resultieren.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

In den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind Aufwendungen in Höhe von EUR 259.134,38 (Vorjahr EUR 16.835,69) enthalten, die anderen Geschäftsjahren zuzuordnen sind.

Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellung

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen beinhalten Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen in Höhe von EUR 294.926,00 (Vorjahr EUR 299.931,00).

Sonstige AngabenMitarbeiter

Die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter beträgt:

	2024	2023
Geschäftsführer	1	1
Angestellte	130	128
	<u>131</u>	<u>129</u>

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus langfristigen Verträgen (Miete, Leasing etc.) ergeben sich sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von EUR 65.685,96 (Vorjahr EUR 54.200,13) fällig innerhalb eines Jahres und EUR 41.098,00 (Vorjahr EUR 46.780,13) fällig innerhalb des zweiten bis fünften Jahres.

Organe des Vereins

Die Geschäftsführung und Vertretung obliegen nach den Vorschriften des BGB dem Vorstand des Vereins.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Dr. Klaus Schäfer, ehem. Mitglied des Vorstandes der Covestro Deutschland AG, Leverkusen, (Vorsitzender bis 31.12.2024)

Dr. Wolfram Stichert, Geschäftsführer der hte GmbH, Heidelberg, (Vorsitzender seit 01.01.2025, zuvor Schatzmeister)

Prof. Dr. Walter Leitner, Direktor am Max-Planck-Institut für Chemische Energiekonversion, Mülheim, (Stellvertretender Vorsitzender)

Prof. Dr. Thomas Hirth, Vizepräsident am Karlsruher Institut für Technologie – KIT, Karlsruhe (seit 01.01.2024, seit 01.01.2025 Schatzmeister)

Weitere Vorstandsmitglieder:

Prof. Sonja Berensmeier, Technische Universität München, Garching (seit 01.01.2025)

Dr. Thorsten Dreier, Technologievorstand der Covestro Deutschland AG, Leverkusen (seit 01.01.2024)

Prof. Dr. Maximilian Fleischer, Chief Technology Expert der CTO Ventures der Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG, Siemens Energy, München

Dr. Silke Gotthardt, Head of Process & Technology Development der Bayer AG, Leverkusen (seit 01.01.2024)

Dr. Ralph Kleinschmidt, Thyssenkrupp Uhde, Dortmund (seit 01.01.2025)

Dr. Axel Kobus, Leiter Process Technology & Engineering der Evonik Operations GmbH, Hanau

Dr. Christoph Kowitz, Senior Vice President Research & Development der Wacker Chemie AG, München (seit 01.01.2024)

Dr. Cord Landsmann, Chief Executive Officer der Business Unit Uhde der thyssenkrupp Industrial Solutions AG, Dortmund (bis 31.12.2024)

Dipl.-Ing. Klaus Mauch, Vorstand der Insilico Biotechnology AG, Stuttgart (bis 31.12.2024)

Prof. Dr.-Ing. Vera Meyer, Lehrstuhl für Angewandte und Molekulare Mikrobiologie an der Technischen Universität Berlin (bis 31.12.2024)

Dr. Beate Müller-Tiemann, Chief Technology Officer, Cytiva, London/UK

Jürgen Nowicki, Mitglied der Geschäftsleitung der Linde GmbH, Pullach

Dr. André Overmeyer, Merck KGaA, Darmstadt (seit 01.01.2025)

Prof. Dr. Oscar-Werner Reif, Chief Technology Officer Corporate Research der Sartorius AG, Göttingen

Prof. Dr.-Ing. Doris Segets, Universität Duisburg-Essen, Verfahrenstechnik Elektrochemischer Funktionsmaterialien an der Universität Duisburg-Essen, Duisburg (seit 01.01.2024)

Prof. Dr.-Ing. Irina Smirnova, Leiterin des Instituts für Thermische Verfahrenstechnik an der Technische Universität Hamburg-Harburg, Hamburg

Dr. Jürgen Stebani, Geschäftsführer der polyMaterials AG, Kaufbeuren (seit 01.01.2024)

Dr. Andrea Traube, Chief Executive Officer der KyooBe Tech GmbH, Leinfelden-Echterdingen (seit 01.01.2025)

Dr. Andreas Widl, Vorstandsvorsitzender der Samson AG, Frankfurt am Main (seit 01.01.2025)

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Zur Erfüllung seiner Geschäftsführungsaufgaben hat der Vorstand einen Geschäftsführer berufen:

Dr. Andreas Förster, Frankfurt am Main

Die Angabe der Bezüge des Geschäftsführers unterbleibt mit Verweis auf § 286 Abs.4 HGB.

Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung wird der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von EUR 9.034.753,78 auf neue Rechnung vorzutragen.

Frankfurt am Main, den 30. Mai 2025

DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V.

Dr. Andreas Förster

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwert	
	01.01.2024	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	31.12.2024	01.01.2024	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Zuschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte	19.741,52	0,00	0,00	0,00	19.741,52	16.099,52	1.440,00	0,00	0,00	17.539,52	2.202,00	3.642,00
2. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	1.406.765,65	103.552,49	76.505,10	0,00	1.586.823,24	666.089,65	229.787,59	0,00	0,00	895.877,24	690.946,00	740.676,00
3. Geleistete Anzahlungen	62.400,00	14.105,10	76.505,10-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	62.400,00
	1.488.907,17	117.657,59	0,00	0,00	1.606.564,76	682.189,17	231.227,59	0,00	0,00	913.416,76	693.148,00	806.718,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	14.395.378,04	0,00	0,00	0,00	14.395.378,04	8.854.991,65	222.230,01	0,00	0,00	9.077.221,66	5.318.156,38	5.540.386,39
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.004.599,83	0,00	0,00	0,00	1.004.599,83	812.055,83	100.460,00	0,00	0,00	912.515,83	92.084,00	192.544,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.701.441,47	145.795,16	0,00	11,00	2.847.225,63	2.116.763,47	251.992,16	0,00	0,00	2.368.755,63	478.470,00	584.678,00
	18.101.419,34	145.795,16	0,00	11,00	18.247.203,50	11.783.810,95	574.682,17	0,00	0,00	12.358.493,12	5.888.710,38	6.317.608,39
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	22.560,33	0,00	0,00	0,00	22.560,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22.560,33	22.560,33
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	10.098.781,53	0,00	0,00	0,00	10.098.781,53	334.084,95	0,00	249.069,34	0,00	85.015,61	10.013.765,92	9.764.696,58
	10.121.341,86	0,00	0,00	0,00	10.121.341,86	334.084,95	0,00	249.069,34	0,00	85.015,61	10.036.326,25	9.787.256,91
	29.711.668,37	263.452,75	0,00	11,00	29.975.110,12	12.800.085,07	805.909,76	249.069,34	0,00	13.356.925,49	16.618.184,63	16.911.583,30

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V., Frankfurt am Main:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V., Frankfurt am Main, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei

von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Oberursel (Taunus), den 30. Mai 2025

btu beraterpartner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Benedikt Schilp
Wirtschaftsprüfer

Dominik Faber
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröfentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsausübung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.